1.	Einführung

Einführung in den Curricularen Ausbildungsplan

Der Curriculare Ausbildungsplan ist die verbindliche Grundlage für die Ausbildung.

In der theoretischen Ausbildung dient er sowohl den Anwärtern als auch den Lehrkräften als Übersicht über die vorgegebenen Lernziele und die zu unterrichtenden Lerninhalte. Für die Anwärter ist er zugleich Lernhilfe. Zudem legt er fest, in welchem Fachlehrgang welcher Lerninhalt vermittelt wird. Die Aufgabensteller, Gutachter und Korrektoren haben sich an der entsprechenden Lernzielstufe zu orientieren und diese einzuhalten.

In der praktischen Ausbildung gibt er für die Anwärter und die Ausbilder am Arbeitsplatz die zu behandelnden Lernziele vor und beschreibt die durchzuführenden Tätigkeiten.

Der Curriculare Ausbildungsplan teilt sich in folgende zwei Teile auf:

Curricularer Ausbildungsplan - Theoretische Ausbildung
Curricularer Ausbildungsplan - Praktische Ausbildung

Der Curriculare Ausbildungsplan für die theoretische Ausbildung ist aufgegliedert nach den Fachrichtungen und den jeweiligen Lehrfächern. Der Unterricht in den grundlegenden Lehrfächern ist für alle Fachrichtungen gleich. In den fachspezifischen Lehrfächern weist er unterschiedliche Gewichtungen auf.

In den Fachlehrgängen I und II liegt der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit in der Wissensvermittlung. Dabei ist grundsätzlich auf den Bezug zur Praxis durch die Verwendung von Fallbeispielen zu achten.

Der Fachlehrgang III dient vor allem der Umsetzung des bislang Erlernten an komplexeren Sachverhalten. Zudem führt er auf die Qualifikationsprüfung hin.

Der Curriculare Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung stellt auf die jeweiligen Fachrichtungen ab und geht damit konkret auf die Tätigkeiten in der Praxis ein.

Neben den zu erlernenden Tätigkeiten ist jedoch soweit wie möglich stets eine Verknüpfung mit den theoretischen Grundlagen zu suchen. Theorie und Praxis bilden eine Einheit.

2.	Curricularer Ausbildungsplan – Theoretische Ausbildung

2.1	Hinweise zur Handhabung

Der Curriculare Ausbildungsplan legt die Lernziele und Lerninhalte der Ausbildung fest.

Lernziele

Die Lernziele beschreiben die zu lehrenden Themen und unterscheiden vier Lernzielstufen (LZ-Stufen). Die jeweilige LZ-Stufe bestimmt den Schwierigkeitsgrad des Lehrstoffes.
Den Lernzielstufen sind nachstehende Verben zugeordnet:

Lernzielstufen	Zuordnung der Tätigkeitswörter
1. WISSEN	
(Informationen wiedergeben können)	aufzählen, nennen, wiedergeben, bezeichnen
2. VERSTEHEN	
(Informationen einordnen können)	aufzeigen, beschreiben, zuordnen, unterscheiden, abgrenzen, erläutern, erklären, darstellen
3. ANWENDEN	
(Informationen auf praktische Fälle umsetzen können)	Beispiele bilden, bestimmen, anwenden, festsetzen, feststellen, vornehmen, durchführen, berechnen, berücksichtigen
4. BEWERTEN	
(Problem- und Aufgabenstellung gedanklich analysieren können)	beurteilen, bewerten, prüfen

Lerninhalte

Im Lerninhalt wird des Lernziel weiter aufgefächert und strukturiert.

2.	**Curricularer Ausbildungsplan – Theoretische Ausbildung**

2.2	Inhaltsverzeichnis

1. Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht

1.1 Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts – Soziale Sicherung
1.2 Arbeitsrecht
1.3 Rentenversicherung
1.4 Krankenversicherung
1.5 Pflegeversicherung
1.6 Unfallversicherung
1.7 Arbeitsförderung
1.8 frei
1.9 Familienförderung
1.10 Teilhabe behinderter Menschen, Inklusion
1.11 Soziale Entschädigung
1.12 Blindengeld
1.13 Andere Sozialleistungsbereiche
1.14 Sozialrechtliches Verfahren
1.15 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren

2. Fächergruppe Privatrecht und Öffentliches Recht

2.1 Einführung in das Recht
2.2 Bürgerliches Recht
2.3 Staats- und Verfassungsrecht
2.4 Europarecht
2.5 Verwaltungsrecht
2.6 Öffentliches Dienstrecht
2.7 frei
2.8 Einkommensteuerrecht

3. Fächergruppe Verwaltungslehre

3.1 Verwaltungsorganisation
3.2 Haushalts- und Kassenwesen
3.3 Neue Steuerungsmodelle, Kosten- und Leistungsrechnung

4. Fächergruppe Sozial- und Methodenkompetenz

4.1 Soziale Kompetenz
4.2 Lernmethodik

2. Curricularer Ausbildungsplan – Theoretische Ausbildung

2.3 Übersicht über die Lehrfächer und Unterrichtsstunden

Lehrfächer		**Unterrichtsstunden**	
		Aufgliederung nach Fachrichtungen	
		Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (GER)	Staatliche Sozialverwaltung (SoV)
1.	**Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht**		
1.1	Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts – Soziale Sicherung	18	18
1.2	Arbeitsrecht	101	28
1.3	Rentenversicherung	22	22
1.4	Krankenversicherung	20	20
1.5	Pflegeversicherung	12	12
1.6	Unfallversicherung	21	21
1.7	Arbeitsförderung	11	11
1.8	frei	0	0
1.9	Familienförderung	19	118
1.10	Teilhabe behinderter Menschen, Inklusion	10	80
1.11	Soziale Entschädigung	10	89
1.12	Blindengeld	2	10
1.13	Andere Sozialleistungsbereiche	10	10
1.14	Sozialrechtliches Verfahren	32	60
1.15	Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren	251	15
	Summe	539	514
2.	**Fächergruppe Privatrecht und Öffentliches Recht**		
2.1	Einführung in das Recht	10	10
2.2	Bürgerliches Recht	49	49
2.3	Staats- und Verfassungsrecht	26	26
2.4	Europarecht	20	20
2.5	Verwaltungsrecht	8	8
2.6	Öffentliches Dienstrecht	56	56
2.7	frei	0	0
2.8	Einkommensteuerrecht	0	16
	Summe	169	185

Lehrfächer		Unterrichtsstunden	
		Aufgliederung nach Fachrichtungen	
		Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (GER)	Staatliche Sozialverwaltung (SoV)
3.	**Fächergruppe Verwaltungslehre**		
3.1	Verwaltungsorganisation	16	16
3.2	Haushalts- und Kassenwesen	30	30
3.3	Neue Steuerungsmodelle; Kosten- und Leistungsrechnung	7	7
	Summe	53	53
4.	**Fächergruppe Sozial- und Methodenkompetenz**		
4.1	Soziale Kompetenz	46	46
4.2	Lernmethodik	18	18
	Summe	64	64
Unterrichtsstunden, Fachlehrgänge I und II		825	816
Unterrichtsstunden, Fachlehrgang III		90	90
Klausurübungen		37,5	37,5
Klausuren		37,5	37,5
Gesamtstunden der Fachlehrgänge		990	981